

# **Kindertagesstättenordnung**

## **für die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten**

### **1. Aufnahme**

Die Gemeinde Hatten unterhält folgende Kindertagesstätten:

- Kommunale Kindertagesstätte Hebbelstraße in Hatterwüstring, Hebbelstraße 10
- Kommunale Kindertagesstätte am Gartenweg in Sandkrug, Gartenweg 15
- Kommunale Kindertagesstätte in der Alten Dorfschule Hatterwüstring, Dorfstraße 27
- Kommunale Kindertagesstätte Sommerweg in Sandkrug, Sommerweg 34

In den Kindergärten werden Kinder betreut, die mindestens 3 Jahre alt und noch nicht schulpflichtig sind. In den Krippen werden Kinder ab 1 Jahr betreut.

Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde oder in der Kindertagesstätte zu stellen. Der Stichtag für das folgende Kindertagesstättenjahr wird jeweils in der Zeitung veröffentlicht.

Alle Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung haben nach dem Kindertagesstättengesetz einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sind nicht genug Vormittags- bzw. Ganztagsplätze in den Kindertagesstätten vorhanden, erfolgt die Aufnahme nach einem vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem, das soziale Kriterien berücksichtigt. Alle Eltern haben dann einen Fragebogen auszufüllen, der für das folgende Kindertagesstättenjahr ausschlaggebend ist.

Über die endgültige Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte geht den Erziehungsberechtigten eine gesonderte Nachricht zu. In allen Fällen werden die Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen. Die Zulassung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen rückgängig gemacht werden.

### **2. Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.

Die aktuellen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten können in der jeweiligen Einrichtung erfragt werden.

Ein Frühdienst (7.00 Uhr / 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr) und ein Spätdienst (eine halbe Stunde im Anschluss an die Betreuungszeit) werden angeboten, sofern Anmeldungen für mindestens 5 Kinder in der Krippe und in einem eingruppigen Kindergarten bzw. 8 Kinder in einem mehrgruppigen Kindergarten vorliegen (abhängig von der Art der Betreuung und der Größe der Einrichtung).

Sofern ein ausreichender Bedarf besteht, wird eine über die o. g. Zeiten hinausgehende Betreuung angeboten.

Kinder, die länger als 13.30 Uhr betreut werden, sollen am Mittagessen teilnehmen.

Die ganzjährige Betreuung der Kinder wird in Kooperation mit den anderen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten gewährleistet.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten ist aus betrieblichen Gründen oder wegen Berufs- und Fortbildungsveranstaltungen möglich.

Über die Schließung erhalten die Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig Nachricht.

### **3. Krankheitsfälle u. ä.**

Im Krankheitsfall oder bei sonstigem Fernbleiben ist das Kindertagesstättenpersonal zu informieren.

Nach einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr ist der Kindertagesstättenleitung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen.

### **4. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte**

Vom Besuch der Kindertagesstätte sind die Kinder auszuschließen,

- a) die eine ansteckende Krankheit haben,
- b) deren Erziehungsberechtigte trotz schriftlicher Mahnung den Kindertagesstättenbeitrag für 2 Monate schuldig bleiben,
- c) die einen Monat unentschuldig fehlen.

Daneben können Kinder aus schwerwiegenden Gründen vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Kindertagesstättenbeirat.

### **5. Abmeldung**

Eine Abmeldung ist nur zum 1. eines Monats mit einer vorherigen Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. 3 Monate vor Abschluss des Kindertagesstättenjahres ist die Abmeldung nicht mehr möglich.

In dringenden Fällen kann der Besuch ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt enden. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, ist der Beitrag bis zum Ablauf des folgenden Monats weiterzuzahlen.

## **6. Kindertagesstättenbeitrag**

Der Kindertagesstättenbeitrag wird durch Ratsbeschluss festgesetzt und für 12 Monate erhoben.

Auf Antrag kann der Kindertagesstättenbeitrag gemäß den „Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Kindertagesstättenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten“ ermäßigt werden.

Der Kindertagesstättenbeitrag wird zum 15. eines Monats bzw. zum nächsten Werktag aufgrund eines von dem anmeldenden Erziehungsberechtigten abzugebenden SEPA-Lastschriftmandates von dem entsprechenden Konto abgebucht. Soll der Beitrag per Dauerauftrag überwiesen werden, ist der Betrag jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Die Zahlungspflicht entsteht zum Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Zahlungspflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein Verpflegungsbeitrag zu zahlen.

Wird der Verpflegungsbeitrag trotz Mahnung für 2 Monate nicht gezahlt, wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen. Die Betreuungszeit wird ggf. auf längstens 13.30 Uhr gekürzt.

Auf Antrag kann der Kindertagesstättenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen Monat wegen Erkrankung oder aus sonstigen, von den Erziehungsberechtigten nicht allein zu vertretenden Gründen, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Der Kindertagesstättenbeitrag unterliegt der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

## **7. Sonstiges**

Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind von einer geeigneten Person zur Kindertagesstätte gebracht und abgeholt wird.

Für Verluste und Beschädigungen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

Die Kinder sind mit kindertagesstättengerechter und wetterfester Kleidung auszustatten.

Vor besonderen Unternehmungen (z. B. Ausflüge) wird die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten eingeholt.

Es ist ein monatlicher Pauschalbetrag für Getränke, Zutaten zum Kochen und Backen usw. zu zahlen.

Ein gutes Zusammenwirken zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte ist notwendig; Elternabende sollten daher nach Möglichkeit besucht werden.

### **8. Mitwirkung der Eltern**

Zur Unterstützung der Kindertagesstättenarbeit wird ein Beirat gebildet.

Den Beiräten der Kommunalen Kindertagesstätten gehören jeweils 2 Vertreter/innen der Eltern, 2 Vertreter/innen der Fach- und Betreuungskräfte sowie 2 Vertreter/innen der Gemeinde (1 Ratsmitglied und 1 Verwaltungsvertreter/in) an.

Der Kindertagesstättenbeirat nimmt die in § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) genannten Aufgaben wahr.

### **9. Anerkennung der Kindertagesstättenordnung**

Gleichzeitig mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird diese Kindertagesstättenordnung vorbehaltlos und bindend von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

### **10. In-Kraft-Treten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt ab dem **01.08.2015** in Kraft.

Kirchhatten, den 23.03.2015

Gemeinde Hatten

  
Christian Pundt  
Bürgermeister

